

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 42



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

55. Jahrgang
15. Februar 2012

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
---------------------------	--------	-------

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2012/C 42/01	Euro-Wechselkurs	1
2012/C 42/02	Beschluss der Kommission vom 14. Februar 2012 über die Einsetzung einer Expertengruppe zur Ermittlung des Bedarfs der Politik an Kriminalitätsdaten und über die Aufhebung des Beschlusses 2006/581/EG	2

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Rat

2012/C 42/03	Verlängerung der Geltungsdauer der Verzeichnisse der geeigneten Bewerber	11
--------------	--	----

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2012/C 42/04

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

13



IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. Februar 2012

(2012/C 42/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3169	AUD	Australischer Dollar	1,2298
JPY	Japanischer Yen	102,85	CAD	Kanadischer Dollar	1,3162
DKK	Dänische Krone	7,4333	HKD	Hongkong-Dollar	10,2107
GBP	Pfund Sterling	0,83765	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5822
SEK	Schwedische Krone	8,7814	SGD	Singapur-Dollar	1,6650
CHF	Schweizer Franken	1,2075	KRW	Südkoreanischer Won	1 481,62
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,1800
NOK	Norwegische Krone	7,5350	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2900
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5821
CZK	Tschechische Krone	25,097	IDR	Indonesische Rupiah	11 856,43
HUF	Ungarischer Forint	291,58	MYR	Malaysischer Ringgit	4,0073
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	56,260
LVL	Lettischer Lat	0,6988	RUB	Russischer Rubel	39,5780
PLN	Polnischer Zloty	4,1910	THB	Thailändischer Baht	40,613
RON	Rumänischer Leu	4,3488	BRL	Brasilianischer Real	2,2633
TRY	Türkische Lira	2,3307	MXN	Mexikanischer Peso	16,7766
			INR	Indische Rupie	65,0610

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 14. Februar 2012****über die Einsetzung einer Expertengruppe zur Ermittlung des Bedarfs der Politik an Kriminalitätsdaten und über die Aufhebung des Beschlusses 2006/581/EG**

(2012/C 42/02)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 67 Absatz 3 AEUV wirkt die Union darauf hin, durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.
- (2) Im August 2006 nahm die Kommission eine Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuss an mit dem Titel „Entwicklung einer umfassenden und kohärenten EU-Strategie zur Messung von Kriminalität und Strafverfolgung: EU-Aktionsplan 2006-2010“⁽¹⁾.
- (3) Gleichzeitig wurde durch den Beschluss der Kommission 2006/581/EG vom 7. August 2006⁽²⁾ eine Expertengruppe zur Ermittlung des Bedarfs der Politik an Kriminalitäts- und Strafverfolgungsdaten eingesetzt, um die Kommission bei der Durchführung des Aktionsplans zu unterstützen. Das Mandat dieser Gruppe wurde nicht verlängert.
- (4) Das vom Europäischen Rat verabschiedete „Stockholmer Programm — Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“⁽³⁾ fordert die Kommission auf, die Entwicklung statistischer Instrumente für die Messung von Kriminalität und Straftaten ebenso wie die Entwicklung der im EU-Aktionsplan 2006-2010 enthaltenen und zum Teil durchgeführten Maßnahmen fortzusetzen.
- (5) Der Austausch von Informationen und die Erhebung von Daten in Bereichen wie Menschenhandel, Geldwäsche, Cyberkriminalität und Korruption fügt sich in die Maßnahmenvorschläge ein, die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „EU-Strategie der inneren Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa“⁽⁴⁾ enthalten sind.
- (6) Um die seit 2006 geleistete wertvolle Arbeit der Expertengruppe zur Ermittlung des Bedarfs der Politik an Kriminalitätsdaten fortzuführen und dem gestiegenen Bedarf an zuverlässigen Kriminalitätsstatistiken auf Unionsebene gerecht zu werden, muss Ersatz für diese Gruppe geschaffen werden.
- (7) Die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften⁽⁵⁾. Die Maßnahmen zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken werden gemäß dem Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012⁽⁶⁾ und den diesbezüglichen Jahresprogrammen unter Einhaltung der Grundsätze durchgeführt, die in dem vom Ausschuss für das Statistische Programm am 24. Februar 2005 angenommenen Verhaltenskodex niedergelegt sind.
- (8) Daher ist es erforderlich, eine Expertengruppe der Kommission im Bereich der Kriminalitätsstatistiken einzusetzen und ihre Aufgaben sowie ihre Zusammensetzung festzulegen.
- (9) Die Gruppe hätte die Aufgabe, bei der Ermittlung des Bedarfs der Politik zu helfen und im Hinblick auf die Definition und wirksame Verwendung von kriminalitätsrelevanten Indikatoren und Daten im Allgemeinen beratend tätig zu sein.
- (10) Die Expertengruppe sollte sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die über die erforderliche Kompetenz verfügen, um den Bedarf der Politik zu ermitteln und im Hinblick auf die wirksame Verwendung von kriminalitätsrelevanten Indikatoren und Daten beratend tätig zu sein.

⁽¹⁾ KOM(2006) 437 endg.⁽²⁾ ABl. L 234 vom 29.8.2006, S. 29.⁽³⁾ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 21.⁽⁴⁾ KOM(2010) 673 endg.⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.⁽⁶⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15.

- (11) Unbeschadet der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung ⁽⁷⁾ aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Kommission sollten Vorschriften für die Weitergabe von Informationen durch Mitglieder der Gruppe festgelegt werden.
- (12) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder der Expertengruppe sollte gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽⁸⁾ erfolgen.
- (13) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe sollte fünf Jahre betragen und den Durchführungszeitraum für den Aktionsplan 2011-2015 zur Messung von Kriminalität und Strafverfolgung in der Europäischen Union ⁽⁹⁾ abdecken.
- (14) Der Beschluss 2006/581/EG sollte aufgehoben werden.
- (15) Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer dieses Beschlusses zu begrenzen. Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, ob eine Verlängerung sinnvoll ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Die Kommission setzt hiermit eine Expertengruppe zur Ermittlung des Bedarfs der Politik an Kriminalitätsdaten (nachfolgend „Gruppe“ genannt) ein.

Artikel 2

Aufgabe

Die Gruppe hat die Aufgabe,

- a) die Kommission im Rahmen des EU-Aktionsplans 2011-2015 zur Messung von Kriminalität und Strafverfolgung bei der Etablierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und anderen in diesem Bereich tätigen Organisationen und Gremien zu unterstützen;
- b) die Kommission bei der Ermittlung des Bedarfs der Politik an kriminalitätsrelevanten Indikatoren und Daten auf EU-Ebene zu unterstützen;
- c) die Kommission bei der Entwicklung gemeinsamer Indikatoren zu unterstützen;
- d) die Kommission im Hinblick auf den Bedarf an einschlägiger Forschung und Entwicklung sowie darüber zu beraten, welche Ergebnisse bei der Durchführung des EU-Aktionsplans 2011-2015 berücksichtigt werden sollten;
- e) die Kommission in Fragen der Zusammenarbeit mit Vertretern des privaten Sektors, der Hochschulen und anderer relevanter Sektoren zu beraten, damit einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen in die Durchführung des EU-Aktionsplans 2011-2015 einfließen können;
- f) einen Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich der Kriminalitätsstatistiken und insbesondere bei der Entwicklung gemeinsamer Indikatoren und der Erhebung vergleichbarer Daten herbeizuführen.

Artikel 3

Konsultation

Die Kommission kann sich in allen Fragen zur Kriminalitätsmessung an die Gruppe wenden.

Artikel 4

Mitgliedschaft — Ernennung

(1) Die Gruppe setzt sich aus höchstens 55 Mitgliedern zusammen. Bei den Mitgliedern handelt es sich um:

- a) nationale Behörden im Bereich Inneres oder andere einschlägige Behörden der Mitgliedstaaten, der Bewerberländer und der Länder der Europäischen Freihandelszone;
- b) die folgenden Einrichtungen, Netze und Agenturen der EU: Europäisches Netz für Kriminalprävention (EUCPN), Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA), Eurojust, Europäisches Polizeiamt (Europol), Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) und Agentur für Grundrechte (FRA);
- c) die folgenden internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen mit einschlägiger Erfahrung und Sachkenntnis im Bereich der Analyse beziehungsweise Entwicklung von Kriminalitätsdaten für politische Zwecke: Europarat, Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), European Sourcebook Group, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- d) mindestens 6 ad personam ernannte Mitglieder mit Erfahrung vorzugsweise in akademischer Forschung für öffentliche oder private Hochschulen oder Forschungszentren in den Mitgliedstaaten.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Mitglieder benennen einen ständigen Experten und einen Stellvertreter. Abwesende Experten werden automatisch durch ihre Stellvertreter ersetzt.

(3) Ad personam berufene Mitglieder werden vom Generaldirektor der GD Inneres aus dem Kreis der Personen ernannt, die auf die Aufforderung zur Bewerbung geantwortet haben (siehe Anhang zu diesem Beschluss).

⁽⁷⁾ ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽⁹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (derzeit im Gange).

- (4) Auf der Grundlage der Aufforderung zur Bewerbung werden für geeignet erachtete Bewerber, die jedoch nicht zu Mitgliedern der Expertengruppe ernannt worden sind, mit ihrem Einverständnis in eine Reserveliste aufgenommen. Die Kommission wird gegebenenfalls auf diese Liste zurückgreifen, wenn Mitglieder zu ersetzen sind.
- (5) Alle Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt. Sie bleiben bis zu ihrer Ersetzung oder bis zum Ablauf ihres Mandats Mitglied. Sie können wiederernannt werden.
- (6) Mitglieder, die nicht mehr in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zur Arbeit der Expertengruppe zu leisten, die ihr Amt niederlegen oder die in diesem Artikel oder in Artikel 339 AEUV genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, können für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit ersetzt werden.
- (7) Ad personam berufene Einzelpersonen handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse.
- (8) Die Namen der Mitglieder, die ad personam berufen werden, werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen (nachfolgend „Register“ genannt) veröffentlicht⁽¹⁰⁾. Die Namen der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Mitglieder werden im Register veröffentlicht. Die Namen der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Behörden werden im Register veröffentlicht.
- (9) Die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽¹¹⁾.

Artikel 5

Verfahren

- (1) Den Vorsitz in der Gruppe führt ein Vertreter der Kommission.
- (2) Die Kommission koordiniert die Tätigkeiten der Expertengruppe und der von Eurostat eingesetzten Arbeitsgruppe für Statistiken über Kriminalität und Strafjustiz. Die Kommission stellt die Kohärenz der Arbeit beider Gruppen sicher und organisiert nach Möglichkeit gemeinsame Sitzungen.
- (3) Zur Prüfung besonderer Fragen kann die Gruppe im Einvernehmen mit den Kommissionsdienststellen maximal 15 Mitglieder umfassende Untergruppen einsetzen, die auf der Grundlage eines von der Gruppe festgelegten Mandats arbeiten. Diese werden aufgelöst, sobald sie ihr Mandat erfüllt haben.

⁽¹⁰⁾ Mitglieder, die Einwände gegen die Veröffentlichung ihres Namens haben, können eine Ausnahmeregelung beantragen. Der Antrag auf Nichtveröffentlichung des Namens eines Mitglieds der Expertengruppe gilt als berechtigt, wenn die Veröffentlichung eine Gefahr für dessen Sicherheit oder Integrität darstellen oder seine Privatsphäre in unangemessener Weise beeinträchtigen könnte.

⁽¹¹⁾ Vgl. Fußnote 8.

- (4) Der Vertreter der Kommission kann nicht der Gruppe angehörende Experten mit besonderer Sachkenntnis in einem der auf der Tagesordnung stehenden Themen ad hoc auffordern, an den Arbeiten der Gruppe oder Untergruppe mitzuwirken. Ferner kann der Vertreter der Kommission Einzelpersonen und Organisationen gemäß Bestimmung 8 Absatz 3 der horizontalen Bestimmungen für Expertengruppen⁽¹²⁾ sowie Kandidatenländern Beobachterstatus verleihen.

- (5) Die Mitglieder von Expertengruppen sowie die hinzugezogenen Experten und Beobachter sind — im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsvorschriften — zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet. Sollten sie gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kann die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

- (6) Die Sitzungen von Expertengruppen und Untergruppen finden in den Räumlichkeiten der Kommission statt. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere an den Arbeiten interessierte Bedienstete der Kommission können an den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen.

- (7) Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der für Expertengruppen geltenden Standardgeschäftsordnung.

- (8) Die Kommission veröffentlicht einschlägige Informationen über die Tätigkeiten der Gruppe entweder im Register oder auf der Website der GD Inneres, auf die vom Register aus verwiesen wird.

Artikel 6

Sitzungskosten

- (1) Die teilnehmenden Experten der Gruppe werden für ihre Tätigkeit in der Gruppe nicht vergütet.
- (2) Die Reise- und Aufenthaltskosten, die den Experten in Verbindung mit der Tätigkeit der Gruppe entstehen, werden von der Kommission nach den für sie geltenden Vorschriften erstattet.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der Mittel, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7

Aufhebung

Der Beschluss 2006/581/EG wird hiermit aufgehoben.

⁽¹²⁾ K(2010) 7649 endg.

*Artikel 8***Inkrafttreten und Geltung**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Brüssel, den 14. Februar 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Aufforderung zur Bewerbung für die Auswahl von *ad personam* ernannten Mitgliedern der Expertengruppe zur Ermittlung des Bedarfs der Politik an Kriminalitätsdaten

Durch Beschluss K(2012) 721 vom 14. Februar 2012 ⁽¹⁾ hat die Kommission eine Expertengruppe zur Ermittlung des Bedarfs der Politik an Kriminalitätsdaten eingesetzt. Die Kommission führt den Vorsitz in der Gruppe und kann sich in allen Fragen zur Kriminalitätsmessung an die Gruppe wenden.

Aufgabe der Expertengruppe ist es,

- a) die Kommission im Rahmen des EU-Aktionsplans 2011-2015 zur Messung von Kriminalität und Strafverfolgung in der Europäischen Union ⁽²⁾ bei der Etablierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und anderen in diesem Bereich tätigen Organisationen und Gremien zu unterstützen;
- b) die Kommission bei der Ermittlung des Bedarfs der Politik an kriminalitätsrelevanten Indikatoren und Daten auf EU-Ebene zu unterstützen;
- c) die Kommission bei der Entwicklung gemeinsamer Indikatoren zu unterstützen;
- d) die Kommission im Hinblick auf den Bedarf an einschlägiger Forschung und Entwicklung sowie darüber zu beraten, welche Ergebnisse bei der Durchführung des genannten Aktionsplans der EU berücksichtigt werden sollten;
- e) die Kommission in Fragen der Zusammenarbeit mit Vertretern des privaten Sektors, der Hochschulen und anderer relevanter Sektoren zu beraten, damit einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen in die Durchführung des genannten Aktionsplans der EU einfließen können;
- f) einen Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich der Kriminalitätsstatistiken und insbesondere bei der Entwicklung gemeinsamer Indikatoren und der Erhebung vergleichbarer Daten herbeizuführen.

Die Expertengruppe setzt sich zusammen aus Vertretern der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich Inneres, der Bewerber- und EFTA-Länder, der einschlägigen Einrichtungen, Netze und Agenturen der EU, der einschlägigen internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen sowie *ad personam* berufenen Experten mit Erfahrung vorzugsweise in der akademischen Forschung.

Für die Auswahl der Mitglieder der Expertengruppe fordert die Kommission Bewerber der letztgenannten Kategorie zur Einreichung von Bewerbungen auf.

Die Expertengruppe besteht aus maximal 55 Mitgliedern, von denen mindestens 6 gemäß Artikel 4 des vorstehenden Beschlusses *ad personam* ernannt werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerber eine Position bei einer öffentlichen oder privaten Hochschule oder bei einem entsprechenden Forschungszentrum in einem der EU-Mitgliedstaaten bekleiden oder bekleidet haben. Die Kommission prüft die Bewerbungen anhand folgender Kriterien:

- a) Nachweisliche Fachkompetenz, fachliche Leistung auf hohem Niveau und Berufserfahrung von mindestens acht Jahren — auch auf europäischer und/oder internationaler Ebene — in Kriminologie, Strafjustiz und/oder verwandten Bereichen. Erfahrung in Kriminalitätsbereichen wie Finanzkriminalität, Menschenhandel, Korruption, Cyberkriminalität und Viktimisierung sind von Vorteil.
- b) Eine frühere Beteiligung an einschlägigen EU- bzw. internationalen Gruppen oder Ausschüssen ist von Vorteil.
- c) Nachweisliche Fähigkeit, in englischer Sprache zu arbeiten.
- d) Ausgewogene Zusammensetzung der Expertengruppe in Bezug auf Bereich, Geschlecht und geografische Herkunft ⁽³⁾.
- e) Ausgewogene Zusammensetzung in Bezug auf verschiedene Kriminalitätsbereiche wie Finanzkriminalität, Menschenhandel, Korruption, Cyberkriminalität und Viktimisierung sowie auf verschiedene Aspekte wie Definitionen, Indikatoren, Statistiken, Analyse und Auslegung.
- f) Gewährleistung der Kontinuität der Tätigkeit der mit Beschluss 2006/675/EG der Kommission vom August 2006 eingesetzten Expertengruppe.
- g) Die Mitglieder der Gruppe müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder gegebenenfalls eines Bewerberlandes bzw. potenziellen Bewerberlandes oder eines EFTA-Mitgliedstaates haben.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 15.02.2012, S. 2.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (derzeit im Gange).

⁽³⁾ Beschluss 2000/407/EG der Kommission vom 19. Juni 2000 über die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den von ihr eingesetzten Ausschüssen und Expertengruppen (ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 34).

Anhand des Lebenslaufs und ausgefüllten Bewerbungsformulars wird beurteilt, ob die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Einreichung der Bewerbungen sind ausschließlich das Bewerbungsformular (Anlage) und der Lebenslaufbogen ⁽¹⁾ auszufüllen. Die Bewerber werden gebeten, in ihrer Bewerbung anzugeben, in welchem Bereich sie über besondere Kenntnisse verfügen.

Die ordnungsgemäß ausgefüllte Bewerbung ist binnen 20 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Bewerbung im *Amtsblatt der Europäischen Union* per E-Mail oder per Post an die folgende Anschrift zu schicken:

Europäische Kommission
Generaldirektion Inneres
Referat A2 Sekretariat
LX 46 3/131
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

HOME-STATS-GROUP@ec.europa.eu

Bei einer Bewerbung per E-Mail gilt das Sendedatum der E-Mail. Bei einer Bewerbung per Post gilt das Datum des Poststempels.

Die Kommission ernennt die *ad personam* berufenen Mitglieder für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Mitglieder der Expertengruppe beraten die Kommission unabhängig von Weisungen Dritter und wahren die in Artikel 5 des Kommissionsbeschlusses zur Einsetzung einer Expertengruppe festgelegten Grundsätze der Vertraulichkeit. Sie verpflichten sich, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln.

Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Expertengruppe anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten werden von der Kommission gemäß den in der Kommission geltenden Vorschriften und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet. Die Tätigkeit der Mitglieder wird nicht vergütet.

Die Namen der *ad personam* ernannten Mitglieder werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen ⁽²⁾ sowie auf der Website der GD Inneres veröffentlicht.

Die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ⁽³⁾.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Athina KARVOUNARAKI, Tel. +32 22999070, E-Mail: athina.karvounaraki@ec.europa.eu

Die Ergebnisse der Aufforderung zur Bewerbung werden zumindest auf der Website der Generaldirektion Inneres und gegebenenfalls im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gegeben.

⁽¹⁾ Der Lebenslauf ist im Format des europäischen Lebenslaufs vorzulegen: <http://europass.cedefop.europa.eu/en/documents/curriculum-vitae/templates-instructions>

⁽²⁾ Mitglieder, die Einwände gegen die Veröffentlichung ihres Namens haben, können eine Ausnahmeregelung beantragen. Der Antrag auf Nichtveröffentlichung des Namens eines Mitglieds der Expertengruppe gilt als berechtigt, wenn die Veröffentlichung eine Gefahr für dessen Sicherheit oder Integrität darstellen oder seine Privatsphäre in unangemessener Weise beeinträchtigen könnte.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

*Anhang***BEWERBUNGSFORMULAR****1. Angaben zur Person**

1.1 Titel:

1.2 Name:

1.3 Vorname:

1.4 Geschlecht:

1.5 Kontaktadresse für die Kommission (Anschrift für Schriftverkehr)

1.5.1 Straße, Hausnummer:

1.5.2 Postleitzahl:

1.5.3 Ort:

1.5.4 Land:

1.5.5 Telefon: Landesvorwahl/(Ortsvorwahl)/Rufnummer:

1.5.6 Fax: Landesvorwahl/(Ortsvorwahl)/Faxnummer

1.5.7 E-Mail:

2. Informationen zum derzeitigen Beschäftigungsverhältnis des Bewerbers

2.1 Name des Arbeitgebers bzw. der Einrichtung:

2.2 Anschrift des Arbeitgebers/der Einrichtung:

2.2.1 Straße, Hausnummer:

2.2.2 Postleitzahl:

2.2.3 Ort:

2.2.4 Land:

2.3 Position des Bewerbers:

2.4 Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

2.5 Beschreibung der Aufgabenbereiche des Bewerbers (einschließlich besonderer Zuständigkeiten, spezifischer Projekte oder Aufgaben, Publikationen, Erfahrungen auf EU- bzw. internationaler Ebene, max. 15 Zeilen/2 000 Zeichen):

3. Gründe für die Bewerbung

(Bitte geben Sie an, wann und in welchem Umfang Sie sich an den Arbeiten der Gruppe beteiligen könnten, max. 15 Zeilen/2 000 Zeichen.)

--

Zeichnungsberechtigter der Einrichtung, für die der Bewerber tätig ist ⁽¹⁾:

Titel:	
Vor- und Zuname:	
Position in der antragstellenden Einrichtung ⁽²⁾	

Datum:
Unterschrift:

⁽¹⁾ Betrifft ausschließlich EU-Agenturen.

⁽²⁾ Ebenda.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

RAT

Verlängerung der Geltungsdauer der Verzeichnisse der geeigneten Bewerber

(2012/C 42/03)

Durch Verfügung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union wird die Geltungsdauer der Verzeichnisse der geeigneten Bewerber, die im Anschluss an die nachstehend aufgeführten allgemeinen Auswahlverfahren aufgestellt wurden, wie folgt verlängert:

Artikel 1: bis zum 31. Dezember 2012

- | | |
|-------------------------------|--|
| Rat/420/AD5 | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve für Verwaltungsräte(innen) im Bereich der Sicherheit (Kabinett/Sicherheitsbüro: Dienst für externe Sicherheit/Schutz von Missionen), veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> C 316 A vom 13. Dezember 2005; |
| Rat/421/AD5 | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve für Verwaltungsräte(innen) im Bereich der Sicherheit (Kabinett/Sicherheitsbüro: Dienst für internen Schutz), veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> C 316 A vom 13. Dezember 2005; |
| Rat/422/AST3 | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve für Assistenten(innen) im Bereich der Sicherheit (Kabinett/Sicherheitsbüro: Dienst für internen Schutz), veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> C 316 A vom 13. Dezember 2005; |
| Rat/425/AD9 | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve für Oberverwaltungsräte(innen) im Bereich der Informationstechnologien (Direktion CIS: Referat „Produktionslösungen“), veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> C 316 A vom 13. Dezember 2005; |
| Rat/427/AD8 | durchgeführt zur Besetzung eines freien Dienstpostens eines Verwaltungsrates im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> C 108 A vom 12. Mai 2007; |
| CONS/AD/430
(zwei Profile) | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve für Oberverwaltungsräte(innen) im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Das Auswahlverfahren betrifft zwei Stellenprofile der Besoldungsgruppe AD9 (Stellenprofil 1: Führungskräfte für die strategische Planung von Krisenbewältigungsoperationen und -missionen; Stellenprofil 2: Führungskräfte für die Planung der Fähigkeitenentwicklung; militärischer Bereich/ziviler Bereich/Weltraum), veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> C 178 vom 15. Juli 2008; |

- CONS/AD/431 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve für AD9-Planstellen (Oberverwaltungsrat) im Bereich Sicherheit der Informationssysteme, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 178 vom 15. Juli 2008;
- CONS/AD/432 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve für AD7-Planstellen im Bereich Sicherheit der Informationssysteme, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 178 vom 15. Juli 2008;
- CONS-COMM/AD/433 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve für Referatsleiter (AD12) im Bereich Übersetzung mit Irisch als Hauptsprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 99 vom 30. April 2009.
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2012/C 42/04)

Der Minister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation gibt bekannt, dass für einen Teil des auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (Mijnbouwregeling) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Blocks S3, der als Blockteil S3a bezeichnet wird, eine Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation fordert hiermit zur Beantragung einer konkurrierenden Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Blockteil S3a des niederländischen Festlandssockels unter Verweis auf die oben genannte Richtlinie und Artikel 15 der Bergbauverordnung (Mijnbouwregeling) (Staatsblad 2002, Nr. 542) auf.

Der Blockteil S3a wird begrenzt durch den Breitengrad durch den Punkt A und den Punkt B, durch den Längengrad durch Punkt B und durch den Großkreis zwischen dem Punkt A und dem Schnittpunkt des genannten Längengrads mit der Linie gemäß der Beschreibung in der Anlage des Bergbaugesetzes. Dieser Schnittpunkt liegt in der Nähe des Punktes C.

Die Punkte sind wie folgt definiert:

Punkt	°	'	" östliche Länge	°	'	" nördliche Breite
A	3	58	27,000	52	0	0
B	4	0	0,000	52	0	0
C	4	0	0,000	51	58	43,622

Die Position dieser Punkte wird in Form von nach dem Europäischen Terrestrischen Referenzsystem berechneten geografischen Koordinaten angegeben.

Die Oberfläche des Blockteils S3a beträgt 2,1 km².

Für die Erteilung der Genehmigung ist das Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation zuständig. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der oben genannten Richtlinie festgelegten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (Mijnbouwwet) (Staatsblad 2002, Nr. 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten:

De minister van Economische Zaken, Landbouw en Innovatie
ter attentie van de heer P. Jongerius, themacoördinator mijnbouw en mijnbouwklimaat directie Energiemarkt
ALP/562
Bezuidenhoutseweg 30
Postbus 20101
2500 EC Den Haag
NEDERLAND

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer +31 703797762 (Kontaktperson: E. J. Hoppel).

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE